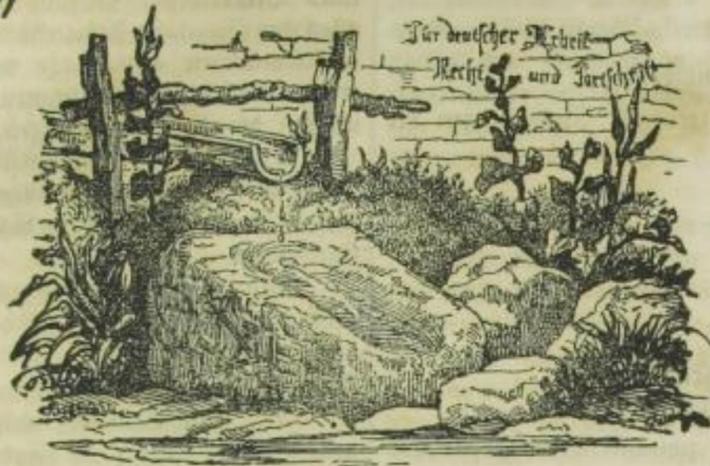


# Deutsche Gewerbezeitung



**Erscheinen:**  
Wöchentlich 2 Nummern;  
mit vielen Holz-  
schnitten und Figuren-  
tafeln.  
**Preis:**  
5 1/2 Thaler oder  
9 Gulden 20 Kr. rhein.  
jährlich.  
Bestellungen auf das  
Blatt sind in allen Buch-  
handlungen und Postämtern  
des In- und Auslandes zu  
machen.

**Beiträge:**  
in F. G. Wied,  
und  
**Inserate:**  
zu 1 Ngr. die dreispaltige  
Zeile Petit)  
sind an die Buchhandlung  
von Robert Bamberg  
in Leipzig zu richten.  
Angemessene Bei-  
träge für das Blatt  
werden honorirt.

## Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wied.**

**Inhalt:** Entwurf einer Fabrik-Gewerbeordnung für Deutschland. Von Degenkolb, dem volkwirtschaftlichen Ausschuss überreicht. — Denkschrift des böhmischen Gewerbevereins über den Anchluss Oesterreichs an den deutschen Zollverein. — † Zur Schutzollfrage. — Briefliche Mittheilungen und Auszüge aus Zeitungen. Einfuhr von Zwirnsnägeln und mit Baumwolle gemischte Nähnägeln nach Nordamerika. — Allgemeiner Anzeiger.

### Entwurf

einer

### Fabrik-Gewerbeordnung für Deutschland. \*)

Von Degenkolb

dem volkwirtschaftlichen Ausschuss überreicht.

Die das deutsche Reich bildenden Staaten werden in Gewerbe-  
kreise, diese wieder in Fabrikbezirke abgetheilt.

Die Bildung der Gewebekreise und Bezirke steht den Einzel-  
staaten zu. Mehrere kleine Staaten können zu einem Gewerbe-  
kreis zusammentreten.

#### Artikel I.

1) Die Fabrikindustrie bildet eine besondere Abtheilung der  
Gewerbe, sie setzt ein Zusammenwirken vieler Kräfte voraus und  
abgeschlossene Werkstätten, wo diese gemeinschaftlich arbeiten.

2) Die Anlegung oder Errichtung einer Fabrik bedarf nur  
in sanitätspolizeilicher Hinsicht eine Zustimmung der Ortsbehörde  
und zur Wahrung von Rechten dritter Personen einer öffentlichen  
Bekanntmachung.

3) Der fabrikmäßige Betrieb eines Gewerbes ist jedem Staats-  
bürger gestattet, der

- a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
- b) sich verpflichtet, der Fabrikarbeiter-Pensionskasse beizutreten;
- c) eine Prüfung als Handwerker, Techniker oder Kaufmann  
bestanden hat. \*\*)

4) Der fabrikmäßige Betrieb eines Handwerks entbindet nicht  
von der Verpflichtung der betreffenden Innung anzugehören.

\*) Wir haben dem folgenden Entwurf durch dessen vollständige  
Veröffentlichung ein Bekanntwerden in weiteren Kreisen verschaffen wol-  
len, ohne jedoch uns mit allen Sagungen desselben durchaus einverstan-  
den zu erklären. In mehren derselben scheint uns die wünschenswerthe  
Ordnung zu sehr in Zwang auszuarten. Nur einige Protestationen wol-  
len wir inzwischen beifügen, die für uns dringlich sind. Ihre Motivi-  
rung ist überall in den Spalten unserer Zeitung zu finden. Hier fehlt  
uns der Raum dazu.  
D. R.

\*\*) Wir sind nicht für eine solche Prüfung bei Fabrikanten. Sie  
ist eine nicht zum Ziele führende, ungerechtfertigte Bevormundung von  
Seiten des Polizeistaats.  
D. R.

5) In bestrittenen Fällen entscheiden die Kreis-Gewerbekammern,  
ob ein Gewerbe als ein fabrikmäßiges zu behandeln ist. \*)

#### Artikel II.

##### Gliederung der Vertretung.

Diese besteht aus:

- a) dem Ausschuss für jede Fabrik;
- b) dem Industrie-Rath für jeden Bezirk;
- c) der Gewerbekammer für jeden Kreis;
- d) der Zentral-Gewerbekammer für jedes Land;
- e) dem Gewerbe-Parlament für ganz Deutschland.

#### Artikel III.

##### Zusammensetzung der Vertretung.

###### A. Fabrik-Ausschuss.

Jede Fabrik wählt einen Ausschuss, bestehend:

- a) aus jeder Gruppe selbstständiger Fabrikarbeiter einen Arbeiter,  
gewählt durch diese;
- b) aus jeder Gruppe ein Werkmeister, gewählt durch die Arbeiter,  
wo mehrere Werkmeister in einer Gruppe sind;
- c) dem Inhaber der Fabrik oder dem von ihm bestimmten Stell-  
vertreter.

###### B. Industrie-Räthe.

Die Ausschüsse aller gleichartigen Fabriken eines Bezirkes,  
welche nicht Handwerksartikel fabriziren, oder wo diese nur Theile  
des Fabrikats sind, treten zu einem Bezirks-Verein zusammen und  
wählen einen Industrie-Rath aus:

- a) zwei Fabrik-Inhabern oder deren Stellvertretern;
- b) einem Werkmeister;
- c) einem Fabrikarbeiter.

\*) Aber nach objektiven Kennzeichen und nicht nach subjektivem Er-  
messen.  
D. R.